

Statuten Verein Reffnet.ch – Netzwerk Ressourceneffizienz Schweiz

Bemerkung

In diesen Statuten wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Jeder Verweis auf das weibliche Geschlecht gilt auch für das männliche und umgekehrt.

Versionen

Erstfassung	18.06.2014
ÄNDERUNGEN	07.04.2016
ÄNDERUNGEN	21.03.2018
ÄNDERUNGEN	19.06.2019
ÄNDERUNGEN	17.06.2020
ÄNDERUNGEN	15.09.2022

Genehmigt durch die Generalversammlung am 15.09.2022	
Statuten_Reffnet_Stand 15092022.docx	Seite 1 von 8

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Reffnet.ch - Netzwerk Ressourceneffizienz Schweiz» besteht mit Sitz in Zug, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Normen des Zivilgesetzbuches über Vereine sind auf diesen Verband anwendbar, soweit sie durch die nachfolgenden statuarischen Bestimmungen nicht abgeändert werden.

Artikel 2: Zweck

Der Verein ist ein Netzwerk von Institutionen, Organisationen und Unternehmen, welches Firmen und insbesondere KMU in der Schweiz und Liechtenstein, im Bereich Ressourceneffizienz unterstützt. Hierzu motiviert der Verein die Firmen, einen Beitrag zur Effizienzsteigerung zu leisten.

Der Verein bietet hierzu Beratung und Dienstleistungen an. Der Verein kann diese Dienstleistungen auch im Auftrag Dritter erbringen oder Dritte dazu beauftragen.

Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder, die Aus- und Weiterbildung und erbringt für seine Mitglieder oder Dritte weitere Dienstleistungen.

Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen und Behörden zusammen, welche ähnliche Ziele verfolgen.

Der Verein ist eine Not-for-Profit-Organisation und verfolgt ausschliesslich öffentliche Zwecke.

Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, den Zweck und das Ansehen des Vereins zu fördern.

Der Verein ist bestrebt seine Dienstleistungen kostendeckend anzubieten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3: Formen der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele gemäss Art. 2 verfolgen.

Artikel 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein Reffnet.ch erfolgt auf schriftlichen Antrag an das Sekretariat und durch Beschluss des Vorstands. Anträge können jederzeit eingereicht werden. Der Vorstand kann die Aufnahme unter Angabe von Gründen ablehnen. Der Gesuchsteller hat das Recht auf Rekurs an der darauffolgenden GV. Die Aufnahmen werden an der folgenden Generalversammlung bekanntgegeben.

Artikel 5: Mitgliederbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement geregelt.

Artikel 6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Löschung im Handelsregister

Genehmigt durch die Generalversammlung am 15.09.2022	
Statuten_Reffnet_Stand 15092022.docx	Seite 2 von 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu erfüllen.

Die im Rahmen der Vereinsaufgaben und -aufträge erarbeiteten Unterlagen wie Konzepte, Tools etc. gehen mit dem Austritt aus dem Verein an den Verein über.

Artikel 7: Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten. Diese Frist kann mit Einverständnis des Vorstandes verkürzt werden. Die Kündigung kann jeweils nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Artikel 8: Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen,

- das die vereinbarten Leistungen nach Abmahnung nicht erbringt,
- das im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen handelt,
- das den Interessen des Vereins und seinen Zweckbestimmungen zuwiderhandelt oder dessen Ansehen und guten Ruf schädigt,
- das in seinen professionellen Tätigkeiten anerkannte Qualitätsanforderungen seines Berufsstandes nicht einhält, bzw. in erheblichem Ausmass verletzt,
- das seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger, schriftlicher und eingeschriebener Mahnung nicht nachkommt.

Hierbei sind die allgemein anerkannten Grundsätze eines ausgewogenen Verfahrens zu beachten, und es ist dem betroffenen Mitglied das Gehör zu gewähren. Dem Vorstand steht es zu, relevante Unterlagen zur Einsichtnahme zu verlangen. Die Weigerung, solche Unterlagen aufzuzeigen, bzw. am Verfahren mitzuwirken, darf der Vorstand im Rahmen des fairen Ermessens und auf der Grundlage der Zielsetzungen des Vereins als gerechtfertigten Ausschlussgrund bewerten. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig. Die Mitteilung an das ausgeschlossene Mitglied erfolgt per eingeschriebene schriftliche Erklärung.

Artikel 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Im Rahmen der Mitgliedschaft handeln die Mitglieder im Interesse des Vereins, unterstützen diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und respektieren vertragliche Vereinbarungen des Vereins.

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 10: Unabhängigkeit

Die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu anderen Vereinen, Organisationen etc. wird durch die Mitgliedschaft beim Verein Reffnet.ch - Netzwerk Ressourceneffizienz Schweiz nicht berührt.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 15.09.2022	
Statuten_Reffnet_Stand 15092022.docx	Seite 3 von 8

III. Organisation

Artikel 11: Organe

Die Organe des Vereins Reffnet.ch sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Sekretariat
- Ausschüsse
- Externe Revisionsstelle

Generalversammlung

Artikel 12: Abhaltung und Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes ordentlicherweise jährlich einmal, in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis, oder wenn dies mindestens von der Mehrheit der Mitglieder verlangt wird, einberufen.

General- und Vereinsversammlungen können physisch, oder elektronisch/online stattfinden. Die schriftliche, oder elektronische Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte ist zulässig.

Die Einladungen erfolgen wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung durch einfachen Brief / Email unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste und Anträge).

Alle Mitglieder haben das Recht, schriftliche Anträge an die Generalversammlung bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Präsidium einzureichen.

Artikel 13: Geschäfte der Generalversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen – neben den ausdrücklich in den vorliegenden Statuten angeführten Zuständigkeiten – folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der externen Revisionsstelle,
- b) Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, und des Budgets, unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten,
- c) Die Entlastung des Vorstandes,
- d) Die Änderung der Statuten,
- e) Die Auflösung oder Fusion des Vereins, unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten,
- f) Den Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Vermögens nach durchgeführter Liquidation, unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit Dritten,
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Den Beschluss über weitere, ihr vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterbreitete Geschäfte.

Artikel 14: Vorsitz an der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 15.09.2022	
Statuten_Reffnet_Stand 15092022.docx	Seite 4 von 8

Artikel 15: Stimmrecht an der Generalversammlung

Nehmen mehrere Repräsentanten eines Mitglieds an Vereinsversammlungen teil, muss das Mitglied einen einzelnen Vertreter für die Ausübung des Antrags- und Stimmrechts bezeichnen und dem Sekretariat rechtzeitig vor der Versammlung mitteilen.

Stellvertretung durch ein anderes anwesendes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht gestattet.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Besteht im Zusammenhang mit einem konkreten Geschäft ein Interessenskonflikt eines Vorstands- oder Vereinsmitgliedes, ist dieser offenzulegen. Mitglieder, die im Zusammenhang mit einem Sachgeschäft in einem Interessenskonflikt stehen, treten in den Ausstand.

Artikel 16: Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Statuten bedürfen des qualifizierten Mehrs von 2/3 der zählenden Stimmen gemäss Artikel 15:.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist jeweils ein Protokoll zu erstellen.

In ausserordentlichen und / oder dringlichen Fällen sind Zirkularbeschlüsse möglich. Es gelten dieselben Quoren und Regelungen wie bei der Generalversammlung.

Vorstand

Artikel 17: Konstituierung und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern (inkl. Präsidium).

Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium sind frei wieder wählbar.

Artikel 18: Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird regelmässig, mindestens halbjährlich, oder durch das Präsidium nach Bedarf, oder auf schriftliches Gesuch von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, einberufen.

Vorstandssitzungen können physisch, oder elektronisch/online stattfinden. Die schriftliche, oder elektronische Beschlussfassung über die traktandierten Geschäfte ist zulässig.

Artikel 19: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand erlässt für seine Organisation, sein Handeln sowie für die Übertragung der einzelnen Aufgaben und Befugnisse auf einzelne Mitglieder ein Geschäftsreglement, über welches die Vereinsversammlung informiert werden muss.

Der Vorstand führt nach Massgabe des Gesetzes, der Statuten sowie des Geschäftsreglements alle Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Des Weiteren ist er zuständig für:

- a) Die strategische Führung des Vereins.
- b) Den Erlass von Reglementen.
- c) Die Vorberatung und das Traktandieren der Geschäfte der Generalversammlung.
- d) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über deren Ausschluss.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 15.09.2022	
Statuten_Reffnet_Stand 15092022.docx	Seite 5 von 8

- e) Die Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Kommissionen und die Wahl von deren Mitgliedern und Vorsitzenden.
- f) Der Vorstand kann Beisitzer ohne Stimmrecht aufnehmen.

Artikel 19: Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr aller Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht an andere Vorstandsmitglieder delegieren. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu erstellen.

Art. 20 Vertretung des Vereins

Der Vorstand kann einzelne Funktionen an das Sekretariat delegieren. Er regelt die Unterschriftsberechtigung seiner Mitglieder sowie des Sekretariats,

Artikel 20: Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt für den Verein sind die Mitglieder des Vorstandes und eine Person im Sekretariat. Diese haben im Kollektiv zu zweien zu zeichnen.

Weitergehende Bestimmungen zur Unterschriftsberechtigung und der Ausgabenkompetenz sind im Geschäftsreglement geregelt.

Präsidium

Artikel 21: Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums

Das Präsidium hat den Vorsitz der Generalversammlung und des Vorstandes. Es vertritt den Verein gegen aussen.

Sekretariat

Artikel 22: Organisation und Aufgaben des Sekretariats

Der Vorstand kann Kompetenzen und Funktionen dem Sekretariat übertragen. Die Kompetenzen und Funktionen des Sekretariats sind im Geschäftsreglement geregelt und sind unter Berücksichtigung der vertraglichen und finanziellen Rahmenbedingungen auszugestalten. Allfällige dem Verein hierdurch entstehende Kosten unterstehen dem ordentlichen Vereinsbudget und damit der Genehmigung der Generalversammlung.

Externe Revisionsstelle

Artikel 23: Wahl und Aufgaben der externen Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als externe Revisionsstelle einen staatlich anerkannten Revisor.

Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Vereinsversammlung über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht vor. Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit und fristlos abgewählt werden.

Dem Verein hierdurch entstehende Kosten unterstehen dem ordentlichen Vereinsbudget und damit der Genehmigung der Generalversammlung.

Ausschüsse

Genehmigt durch die Generalversammlung am 15.09.2022	
Statuten_Reffnet_Stand 15092022.docx	Seite 6 von 8

Artikel 24: Ausschüsse

Der Vorstand kann aus seiner Mitte und / oder unter Zuzug von Mitgliedern und Dritten Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen bestellen, denen er einzelne seiner Kompetenzen und Aufgaben delegieren kann. Soweit dies erforderlich erscheint, sind die Kompetenzen und die Funktionen dieser Ausschüsse vom Vorstand reglementarisch festzulegen. Durch die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse dürfen die Kompetenzen der Vereinsversammlung nicht eingeschränkt werden.

Dem Verein hierdurch entstehende Kosten unterstehen dem ordentlichen Vereinsbudget und damit der Genehmigung der Generalversammlung.

IV. Finanzielles

Artikel 25: Einnahmen

Der Verein deckt seinen Aufwand durch Einnahmen aus:

- Zuwendungen Dritter und anderen Ertragsquellen
- Mitgliederbeiträgen

Artikel 26: Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird im Geschäftsreglement geregelt.

Artikel 26: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

Artikel 27: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung des Vereins wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen. Änderungen des Vereinsjahrs müssen durch die Generalversammlung festgelegt werden.

Auf Ende jedes Vereinsjahres wird eine Bilanz und Erfolgsrechnung (Jahresrechnung) erstellt, welche der ordentlichen Vereinsversammlung im Folgejahr zur Genehmigung vorgelegt wird.

Über allfällige Überschüsse verfügt die Generalversammlung, unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit Dritten.

Artikel 28: Aufwendungen des Vereins

Die Aufwendungen des Vereins richten sich nach dem Vereinsbudget, welches vom Vorstand erstellt wird und der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 29: Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss gemäss Art. 14 beschlossen werden.

Wird, unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit Dritten, mit der Auflösung die Liquidation beschlossen, so entscheidet die Generalversammlung, ob der Vorstand oder eine von ihr zu ernennende Liquidationskommission dieselbe durchführen soll.

Genehmigt durch die Generalversammlung am 15.09.2022	
Statuten_Reffnet_Stand 15092022.docx	Seite 7 von 8

Artikel 30: Liquidation

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz und ähnlichem Zweck überwiesen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 31: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden beschlossen von der Gründerversammlung am 18. Juni 2014 in und letztmals geändert an der Generalversammlung am 15. September 2022.

Zürich, 4.11.22

Ort, Datum

Zürich, 01.11.22

Ort, Datum



Felix Meier
Co-Präsident



Andreas Rothen
Co-Präsident

Genehmigt durch die Generalversammlung am 15.09.2022	
Statuten_Reffnet_Stand 15092022.docx	Seite 8 von 8